



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Veränderungssperre im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 5/ Kirchherten

hier: Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes 5/ Kirchherten

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten gemäß § 14 i. V. m. § 16 BauGB als Satzung.

In seiner Sitzung am 29. März 2022 hat der Stadtentwicklungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen „Marienstraße“, „Schulgasse“ und „Pützer Straße“ “ gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes soll dazu führen, dass die ursprünglichen Planziele eingehalten werden können. Mit dem aktuellen Planungsrecht war dies nicht zwingend gewährleistet.

So soll sich eine neue Bebauung besser in das Ortsumfeld einfügen und eine, insbesondere für das angrenzende Altersheim rücksichtsvolle, Wohnbebauung entstehen. Zudem soll der bereits jetzt problematische Verkehr nicht noch zusätzlich durch ein Übermaß an Wohneinheiten weiter belastet werden. Um die Umsetzung dieser Planungsziele nicht zu gefährden, soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/ Kirchherten, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach Terminabsprache während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Bedburg, 06.04.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach)

Lageplan Veränderungssperre im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/ Kirchherten – „Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße"“

